

Statuten der Kulturgesellschaft Glarus

1. Name und Sitz

Unter den Namen «Kulturgesellschaft Glarus» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Glarus.

2. Vereinszweck

Zweck der Kulturgesellschaft Glarus ist die regelmässige Veranstaltung von Konzerten, Theater- und anderen kulturellen Aufführungen sowie die Förderung künstlerischer und kultureller Bestrebungen im Allgemeinen.

3. Mitgliedschaft

Der Eintritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch Anmeldung bei der Geschäftsstelle. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein oder dessen Ansehen Schaden zufügt. Das auszuschliessende Mitglied erhält vor der Beschlussfassung über den Ausschluss die Gelegenheit, sich zu rechtfertigen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

4. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist jeweils spätestens drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres abzuhalten. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden angesetzt, wenn sie der Vorstand als nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Die Mitglieder werden durch persönliche schriftliche Mitteilung spätestens zwei Wochen vor den Versammlungen eingeladen.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlungen fallen:

- Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- Bericht der Revisionsstelle und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über ausserordentliche Anschaffungen, die den Betrag von Fr. 10'000.-- übersteigen
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder der Vorstandes und der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anregungen und Wünsche zur Programmgestaltung

Die Anträge an die Mitgliederversammlung müssen, um von ihr behandelt zu werden, spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar, einem Quästor und Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Gesellschaft. Der Vorstand kann Aufgaben administrativer und organisatorischer Art der Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident vertritt die Gesellschaft nach aussen und leitet die Verhandlungen. Das Präsidium kann sich auch als Ko-Präsidium konstituieren. Der Quästor besorgt das Rechnungswesen und hat die Aufsicht über das Inventar des Vereins. Er kann die Buchhaltung an die Geschäftsstelle delegieren. Der Aktuar oder die Geschäftsstelle führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen und das Vereinsarchiv.

7. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei für vier Jahre gewählten Personen. Sie hat jährlich die Buchführung und die Vereinsrechnung zu prüfen und dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

8. Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

9. Finanzierung der Vereinsaktivitäten

Die finanziellen Mittel für Vereinsaktivitäten gemäss Vereinszweck werden beschafft:

- a) aus den von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeiträgen
- b) aus öffentlichen und privaten Beiträgen und Zuwendungen
- c) aus Einnahmen der Veranstaltungen
- d) aus dem Ertrag des Vermögens

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Vereinsschulden im Sinne des Vereinszwecks weiterverwendet.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am darauffolgenden 30. April.

10. Statutenänderungen

Diese Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

11. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einer Zweidrittelsmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Juni 1975 und treten am 19. Juni 2014 in Kraft.